

### **Präambel**

Die Grundlage einer dauernden und bleibenden Geschäftsverbindung sind u.a. eine gute Zusammenarbeit und gegenseitiges Vertrauen. Dennoch kommen wir nicht umhin, für alle Geschäfte mit unseren Kunden in unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einige Punkte abweichend, bzw. ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen zu regeln, des weiteren zugleich Einkaufs- bzw. Auftragsbedingungen unserer Kunden, auch im Voraus für alle künftigen Geschäfte, hiermit ausdrücklich zu widersprechen.

### **§ 1 Anwendungsbereich, Abwehrklausel**

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zimmerei Linsler GmbH (nachfolgend: Verwender) gelten im Rechtsverkehr mit Unternehmern. Gegenüber Verbrauchern gelten sie nicht.

Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nur insoweit, als der Verwender ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Von diesem Schriftformerfordernis kann wiederum nur schriftlich abgewichen werden.

### **§ 2 Angebot und Vertragsabschluss**

(1) Angebote des Verwenders erfolgen auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Unterlagen (Skizzen, Zeichnungen, Maßangaben etc.). Die Angebote des Verwenders sind freibleibend und unverbindlich. Soweit durch Auftragsänderung seitens des Vertragspartners eine Kostenänderung entsteht, passt der Verwender sein Angebot entsprechend an.

(2) Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen oder ausdrücklichen Auftragsbestätigung bzw. Annahmeerklärung des Verwenders zustande.

(3) Alle Leistungen des Verwenders erfolgen nach Maßgabe der einschlägigen Normen. Weitergehende Anforderungen müssen von unserem Vertragspartner ausdrücklich mitgeteilt werden. Sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Soweit die anwendbare Norm keine Regelungen enthält, erfolgen die Leistungen des Verwenders nach dessen Werksnorm. Der Verwender übersendet dem Vertragspartner auf Anforderung den Text der einschlägigen Norm.

(4) Die Eigentums- und Urheberrechte an von uns oder unseren Beauftragten erstellten Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und Entwürfen, sonstige Ausarbeitungen sowie deren rechnerische Grundlagen stehen ausschließlich uns zu. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Person zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an uns zurückzugeben. Im Falle der Auftragserteilung darf der Kunde diese Unterlagen behalten.

### **§ 3 Verfahren bei Bedenken gegen die Verwendungsabsicht des Vertragspartners**

(1) Der Verwender erbringt Werkleistungen. Die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften, die anzuwenden sind, soweit weder die individuellen Vereinbarungen zwischen Verwender und Vertragspartner, noch die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungen enthalten,

sind dem Werkvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Anwendung der Vorschriften für Bauverträge zu entnehmen. Die VOB finden – einschließlich ihres Teils B – keine Anwendung.

Der Verwender ist daher nicht verpflichtet, Bedenken gegen die Verwendbarkeit des Werkes durch den Vertragspartner mitzuteilen.

(2) Sollte der Vertragspartner dem Verwender vor Abfassung der Auftragsbestätigung den vorgesehenen Verwendungszweck des Werks mitteilen, um eine Stellungnahme des Verwenders zur Eignung des Werks für den vorgesehenen Verwendungszweck zu erhalten, muss der Verwendungszweck nicht nur schlagwortartig mitgeteilt werden. Der Vertragspartner muss vielmehr sämtliche Merkmale, die auf die Eignung der Lieferware Einfluss haben können, mitteilen. Angaben des Verwenders zur Eignung beziehen sich ausschließlich auf die ihm mitgeteilten Merkmale und begründen, sollten sie nicht zutreffen, ausschließlich Gewährleistungsansprüche gemäß untenstehendem § 10. Schadensersatzansprüche gegen den Verwender bestehen nur unter den dort im Abschnitt (5) genannten Voraussetzungen.

(3) Teilt der Vertragspartner dem Verwender den vorgesehenen Verwendungszweck in vorstehendem Sinne erst mit, nachdem der Verwender die Auftragsbestätigung erstellt hat, gehen jegliche Folgen aus einer fehlenden Eignung der Lieferware für diesen Zweck allein zu Lasten des Vertragspartners; eine Haftung des Verwenders ist, gleich aus welchem Rechtsgrund, dann ausgeschlossen.

#### **§ 4 Preise**

(1) Die angegebenen Preise verstehen sich ohne Verpackung, nicht auf Abholfahrzeuge verladen, ab Sitz des Verwenders in Hardheim und zuzüglich der auf dem Angebot bzw. der Rechnung ausgewiesenen gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wird. Verpackung (Kisten, Paletten usw.) wird zu marktüblichen Preisen berechnet.

(2) Liegen zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses und der tatsächlichen Lieferung mehr als vier Monate, behält sich der Verwender vor, den Preis für den Auftrag um maximal 5 % des Angebotspreises zu erhöhen, wenn diese Erhöhung auf Gründen beruht, die der Verwender nicht zu vertreten hat (z.B. Materialpreise, Hilfsstoffe, Lohn-, Transportkosten, Umsatzsteuer, Zölle, etc.).

#### **§ 5 Lieferung, Gefahrübergang**

(1) Die Lieferung erfolgt, soweit keine andere Vereinbarung schriftlich getroffen wurde, ab Sitz in Hardheim auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners. Der Verwender haftet ab Gefahrübergang nicht mehr für Bruch, Diebstahl etc. Der Gefahrübergang tritt bereits mit Übergabe der Ware an den Transporteur ein. Dies gilt auch bei Auslieferung mit Werkfahrzeugen des Verwenders; auch eigene Fahrzeuge des Verwenders gelten als Fahrzeug eines Transporteurs. Auf Wunsch werden die Lieferungen vom Verwender gegen die üblichen Transportrisiken versichert. Die Kosten dafür trägt der Vertragspartner.

(2) Holt der Vertragspartner die Lieferware ab, ist er dafür verantwortlich, dass der Transport gemäß den entsprechenden Vorschriften der Straßenverkehrsordnung erfolgt und insbesondere die Vorschriften für die Ladungssicherung eingehalten werden. Sollte es nicht möglich sein, die Ladung vorschriftsgemäß zu sichern, ist der Verwender berechtigt, das Beladen der Transportfahrzeuge des Vertragspartners zu verweigern. Für dem Vertragspartner deswegen entstehende negative Folgen, wie Konventionalstrafen für Verzug, haftet der Verwender nicht.

(3) Mitteilungen über Gewichte und Frachtangaben sind für den Verwender unverbindlich.

(4) Bei vereinbarter Lieferung zum Vertragspartner ist Voraussetzung, dass befahrbare An- und Abfuhrwege vorhanden sind. Die Lieferung erfolgt dann, soweit keine abweichende Vereinbarung schriftlich getroffen wurde, an der Bordsteinkante bzw. unmittelbar an der Grundstücksgrenze. Die Lieferware wird vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen abgeladen. Vom Vertragspartner muss in solchen Fällen für entsprechenden Lagerplatz unmittelbar an der Ablieferungsstelle gesorgt werden. Packmittel hat der Vertragspartner zu entsorgen. Euro-Paletten werden zu marktüblichen Konditionen berechnet.

(5) Die angegebenen Lieferzeiten werden nach Möglichkeit pünktlich eingehalten. Sie sind jedoch nur als zeitliches Richtmaß zu verstehen und für den Verwender unverbindlich. Umstände, die der Verwender nicht zu vertreten hat, berechtigen ihn, die Lieferfrist um den Zeitraum der Behinderung, längstens jedoch um 2 Monate zu verlängern.

## **§ 6 Selbstbelieferungsvorbehalt**

Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Der Verwender wird den Vertragspartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und im Falle des Rücktritts dem Vertragspartner die entsprechende Gegenleistung unverzüglich erstatten.

## **§ 7 Verzugshaftungsbegrenzung/Höhere Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen**

(1) Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche, nicht vom Verwender zu vertretende Ereignisse, z.B. Streik oder Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen um die Zeiten, während derer das vorbezeichnete Ereignis oder seine Wirkungen andauern.

(2) Der Verwender haftet bei Verzug mit der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Verwenders oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen des Verzugs wird die Haftung des Verwenders für den Schadensersatz neben der Leistung auf insgesamt 5 (fünf) % und für den Schadensersatz statt der Leistung (einschließlich des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen) auf insgesamt 10 (zehn) % des Wertes der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners sind – auch nach Ablauf einer dem Verwender etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die vorstehende Beschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer Fall nach S. 1 dieses Abs. (2) gegeben ist. Das Recht des Vertragspartners zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## **§ 8 Teillieferungen**

Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Vertragspartner zumutbar sind.

## **§ 9 Eigentumsvorbehalt**

(1) Der Liefergegenstand bleibt Eigentum des Verwenders bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Vertragspartner aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.

(2) Dem Vertragspartner ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder umzubilden („Verarbeitung“). Die Verarbeitung erfolgt für den Verwender; wenn der Wert des dem Verwender gehörenden Liefergegenstandes jedoch geringer ist als der Wert der nicht dem Verwender gehörenden Waren und/oder der Verarbeitung, so erwirbt der Verwender Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware und/oder der Verarbeitung zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Soweit der Verwender nach dem Vorstehenden kein Eigentum an der Neuware erwirbt, sind sich Verwender und Vertragspartner darüber einig, dass der Vertragspartner dem Verwender Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des dem Verwender gehörenden Liefergegenstandes zu dem der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt. Der vorstehende Satz gilt entsprechend im Falle der untrennbaren Vermischung oder der Verbindung des Liefergegenstandes mit dem Verwender nicht gehörender Ware. Soweit der Verwender nach diesem § 10 (Eigentumsvorbehalt) Eigentum oder Miteigentum erlangt, verwahrt der Vertragspartner sie für den Verwender mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

(3) Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware tritt der Vertragspartner hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an den Verwender ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Der Verwender nimmt die Abtretung an; der Vertragspartner verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem vom Verwender in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der dem Verwender abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

(4) Verbindet der Vertragspartner den Liefergegenstand oder die Neuware mit Grundstücken, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, in Höhe des Betrages ab, der dem vom Verwender in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der Verwender nimmt auch diese Abtretung an; der Vertragspartner verzichtet auf Zugang der Annahmeerklärung.

(5) Bis auf Widerruf ist der Vertragspartner zur Einziehung der gemäß diesem § 9 (Eigentumsvorbehalt) an den Verwender abgetretenen Forderungen befugt. Der Vertragspartner wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an den Verwender weiterleiten. Bei Vorliegen berechtigter Interessen, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners, ist der Verwender berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Vertragspartners zu widerrufen. Außerdem kann der Verwender nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Vertragspartner gegenüber den Abnehmern verlangen.

(6) Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Vertragspartner dem Verwender die zur Geltendmachung von dessen Rechten gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

(7) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Vertragspartner eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vertragswaren untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Vertragspartner den Verwender unverzüglich zu

benachrichtigen. Die Weiterveräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an den Vertragspartner erfolgt. Der Vertragspartner hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt.

(8) Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die dem Verwender zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird der Verwender auf Wunsch des Vertragspartners einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert der dem Verwender zustehenden Sicherheiten 120 % des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt. Dem Verwender steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

(9) Bei Pflichtverletzungen des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verwender auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen und/oder – erforderlichenfalls nach Fristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten; der Vertragspartner ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes/der Neuware liegt keine Rücktrittserklärung des Verwenders, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

## **§ 10 Gewährleistung; Rügepflicht bei offensichtlichen Mängeln**

(1) Der Verwender gewährleistet, dass die gelieferte Ware bei Übergabe frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf natürliche Abnutzung, unsachgemäße Behandlung oder Verwendung sowie Weiterverwendung beschädigter Ware. Die Gewährleistung erlischt, soweit Reparaturen oder Änderungen an den Produkten von Dritten vorgenommen oder wenn Montageanweisungen nicht befolgt werden. Eine Garantie übernimmt der Verwender nicht.

(2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem Verwender offensichtliche Mängel der Ware unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Ablieferung der Ware und jedenfalls vor Beginn des Einbaus oder der Verwendung der Ware, schriftlich mitzuteilen. Zeigt der Vertragspartner innerhalb dieses Zeitraums keinen Mangel an, so gilt die Ware im Hinblick auf offensichtliche Mängel als mangelfrei und vertragsgemäß genehmigt.

Zeigt der Vertragspartner einen Mangel an, der gemäß der Überprüfung des Verwenders nicht besteht, und hatte der Vertragspartner bei der Anzeige Kenntnis von dem Nichtbestehen des Mangels oder war er infolge Fahrlässigkeit im Irrtum hierüber, so hat der Vertragspartner dem Verwender den entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Vertragspartner ist berechtigt nachzuweisen, dass der angezeigte Mangel doch besteht. Im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen ist der Verwender insbesondere berechtigt, die beim Verwender entstandenen Aufwendungen, etwa für die Untersuchung der Sache oder die vom Vertragspartner verlangte Reparatur, vom Vertragspartner erstattet zu verlangen.

(3) Will der Vertragspartner bei Vorliegen eines Mangels Schadensersatz statt der Leistung verlangen und ist die Sache nachzubessern, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Der Verwender ist im Rahmen der Nacherfüllung in keinem Fall zur Neuherstellung des Werkes verpflichtet. Das Verlangen des Vertragspartners auf Nacherfüllung hat schriftlich zu erfolgen. Dem Verwender ist für die Nacherfüllung eine Frist von zwei Wochen einzuräumen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Vertragspartner das Recht zu, zu mindern oder – wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist – nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, nach Nr. 5 Schadensersatz zu verlangen.

(4) Die Verjährung der Gewährleistungsrechte richtet sich für Unternehmer nach § 14 dieser AGB.

(5) Die sich aus der Gewährleistung ergebenden Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Organe des Verwenders oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen oder eine vertraglich zugesicherte Eigenschaft fehlt. Die Haftung des Verwenders als Hersteller nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt. Die Haftung des Verwenders auf Schadensersatz ist in jedem Fall auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(6) Die Regelungen des vorstehenden Abs. 5 gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Regelungen in § 11 bleiben unberührt.

(7) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(8) Vertragsstrafen wegen Lieferung nach dem angekündigten Termin akzeptiert der Verwender nicht.

## **§ 11 Haftung**

(1) Der Verwender haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Verwenders oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Verwender nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit der Verwender den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat, § 10 bleibt unberührt. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in S. 1 oder S. 2 aufgeführten Fälle gegeben ist.

(2) Die Regelungen des vorstehenden Abs. 1 gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach § 7 dieser Bedingungen.

(3) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## **§ 12 Lagergeld**

Führt der Annahmeverzug des Vertragspartners zu einer Verzögerung der Auslieferung, so hat der Vertragspartner dem Verwender für die Verzugsdauer die bei einer Spedition üblichen Lagerkosten zu erstatten. Der Verwender ist stattdessen aber auch berechtigt, die Einlagerung der Sache bei einer Spedition vorzunehmen und dem Vertragspartner die hierbei entstehenden tatsächlichen Aufwendungen zu berechnen.

### **§ 13 Zahlungsbedingungen und Nacherfüllungsvorbehalt**

Die Vergütung ist in vollem Umfang bei Abnahme fällig. Der Vertragspartner kommt ohne weitere Erklärungen des Verwenders 14 Tage nach der Abnahme in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Vertragspartner ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, soweit dies nicht im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mangelbeseitigung) steht. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Arbeiten geltend zu machen, wenn der Vertragspartner fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag (einschließlich etwaig geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der – mit Mängeln behafteten – Leistungen steht.

### **§ 14 Verjährung**

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen und Leistungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), § 445b Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht). Die im vorstehenden S. 2 ausgenommenen Fälle unterliegen einer Verjährungsfrist von drei Jahren.

(2) Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen den Verwender, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs.

(3) Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 und Abs. 2 gelten jedoch mit folgender Maßgabe:

a) Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit der Verwender eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat.

b) Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, im Falle – nicht in der Lieferung einer mangelhaften Sache bzw. der Erbringung einer mangelhaften Werkleistung bestehender – schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

(4) Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen bei Werkleistungen mit der Abnahme.

(5) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

(6) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Schadensersatzansprüche, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen; für die Verjährungsfrist gilt Abs. 1 S. 1.

(7) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## **§ 16 Ausschluss der Aufrechnung**

Der Vertragspartner kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## **§ 17 Salvatorische Klausel**

Sollte eine oder mehrere dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstigen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

## **§ 18 Rechtswahl**

Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt deutsches Recht ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

## **§ 19 Gerichtsstand**

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz des Verwenders zuständig ist. Der Verwender ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Vertragspartners zu klagen.